



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössische Arbeitsinspektion

Jugendarbeitsschutz

Johann Haas

EKAS-Trägerschaftstagung: Biel, 8. Mai 2012



Inhalt

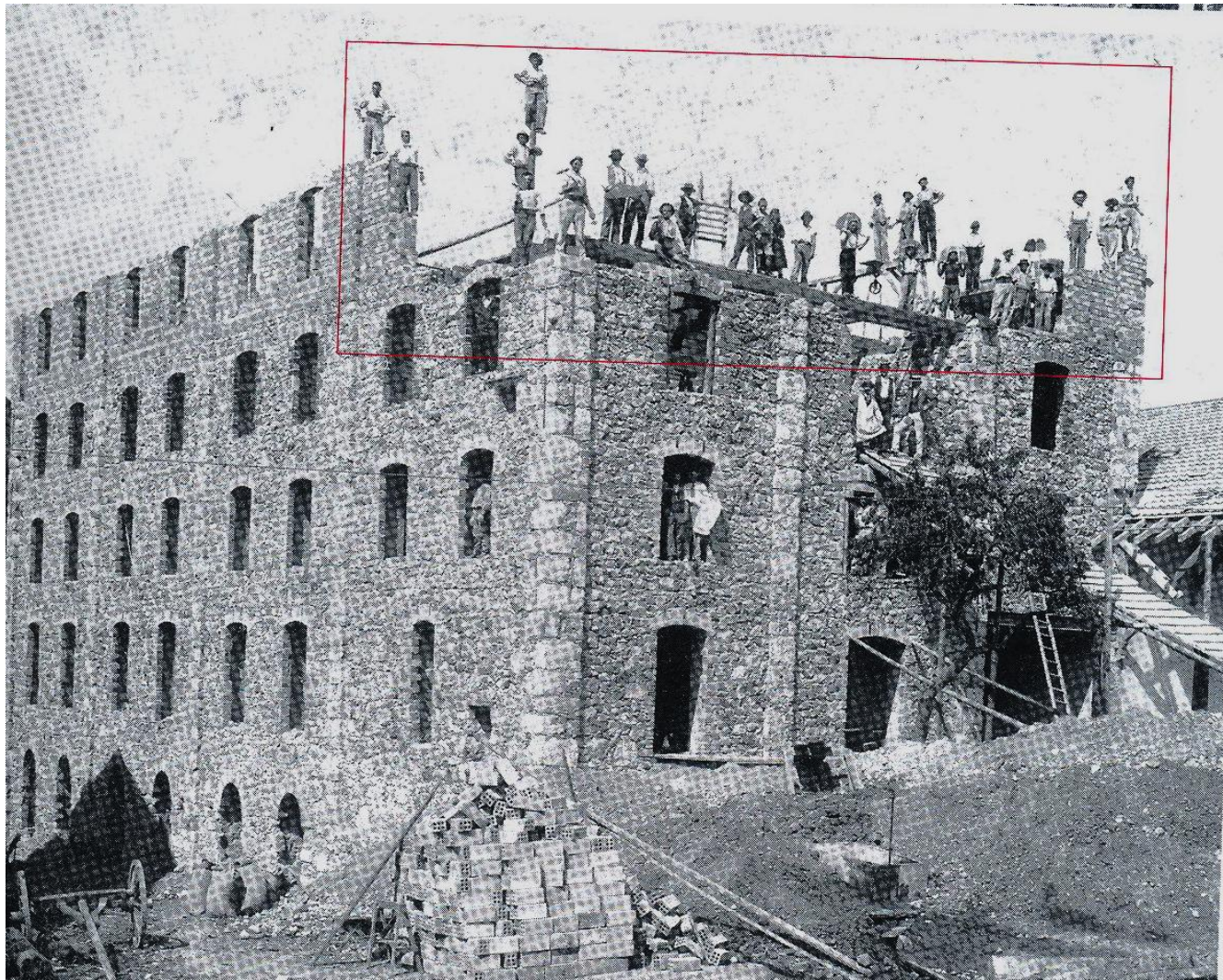
- Geschichtliches
- ILO-Übereinkommen, Arbeitsgesetz (ArG), Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV5)
- Unfallhäufigkeit in Abhängigkeit des Alters
- Berufsbildungsgesetz (BBG), Verordnung (BBV)
- Umsetzung von AS+GS in der beruflichen Grundbildung
- Rolle von Trägerschaften u. ASA-Pool von überbetrieblichen ASA-Lösungen
- Zusammenfassung



Kinderarbeit bis weit ins 19. Jahrhundert

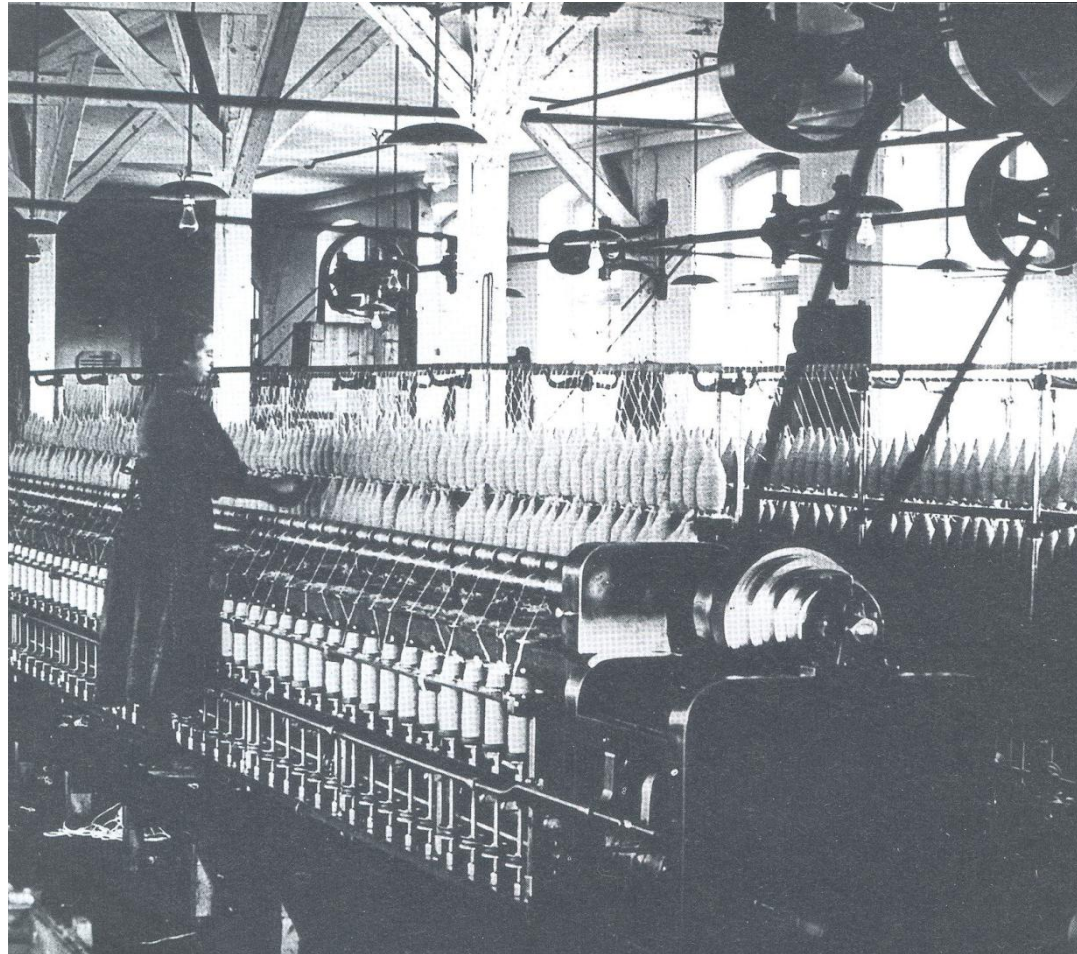


Kinder als Handlanger auf dem Bau, sie trugen den Maurern auf hölzernen Traggestellen die Ziegelsteine nach (Aus «Vom Wert der Arbeit», 2006 Rotpunktverlag Zürich)





In der Glashütte Hergiswil, 1911, Kinder arbeiten als Formenhalter und Einträger
(Aus «Vom Wert der Arbeit», 2006 Rotpunktverlag Zürich)



Wollspinnerei, Mädchen als Arbeiterin an der Ringspinnmaschine um 1900

(Aus «Vom Wert der Arbeit», 2006 Rotpunktverlag Zürich)



Zu Beginn befasste sich das Recht des Arbeitnehmerschutzes ausschliesslich mit der Kinderarbeit

Mit Fokus auf:

- Gefährliche Arbeiten**
- Arbeitszeiten**



Gefährliche Arbeiten



INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

Übereinkommen 138



Von der Schweiz ratifiziert (1999)

Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973

Artikel 3

1. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder **Arbeit**, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen **gefährlich** ist, darf **nicht unter 18 Jahren** liegen.
2. Die Arten der Beschäftigung oder Arbeit, für die Absatz 1 dieses Artikels gilt, sind von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, zu bestimmen.
3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, eine Beschäftigung oder **Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, daß** das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben



Arbeitsgesetz (ArG)

Jugendliche: Alle Arbeitnehmenden unter 18 Jahren

- Vor 15 Jahren: Beschäftigung grundsätzlich verboten
(bedingte Ausnahme: Schulentlassene Jugendliche)
- Für alle Jugendlichen: sie dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden
(bedingte Ausnahme: ab 16 J. wenn für die Berufsbildung unentbehrlich)
- Beschränkungen der Arbeitszeit



Jugendschutzverordnung (ArGV5)

Seit 1. Januar 2008



Art. 1 Gegenstand

(Art. 29 Abs. 1 und 2 ArG)

Diese Verordnung regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

Die Verordnung umfasst 23 Artikel



Gefährliche Arbeiten (ArGV 5, Art. 4) (1)

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ **Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.**

² Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

³ **Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt fest, welche Arbeiten** nach der Erfahrung und dem Stand der Technik **als gefährlich gelten**. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.



Gefährliche Arbeiten (ArGV 5, Art. 4) (2)

⁴ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) **für Jugendliche ab 16 Jahren** insbesondere **in den Bildungsverordnungen Ausnahmen** vorsehen, **sofern** dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen **unentbehrlich** ist. **Es legt die notwendigen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fest.**

⁵ Darüber hinaus kann das SECO **im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen**, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist.



Zwei Verordnungen des EVD

→ Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

→ Ausnahmen vom Verbot f. Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung



Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

ArG Artikel 29 Absatz 3:

Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum **Schutze von Leben und Gesundheit** oder zur Wahrung der Sittlichkeit **durch Verordnung untersagt** oder von **besonderen Voraussetzungen abhängig** gemacht werden.



Auszug aus der Verordnung über gefährliche Arbeiten

- a. physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen;
- b. Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs
- c. Belastende Arbeitszeitsysteme, namentlich Akkordarbeit;
- d. gesundheitsgefährdende physikalische Einwirkungen
- e. gesundheitsgefährdende biologische Agenzien
- f. gesundheitsgefährdende chemische Agenzien
- g. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die...
- h. Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr
- i. Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, ...
- j. Arbeiten mit gefährlichen Tieren;
- k. industrielles Schlachten von Tieren;
- l. Sortieren von Altmaterial,



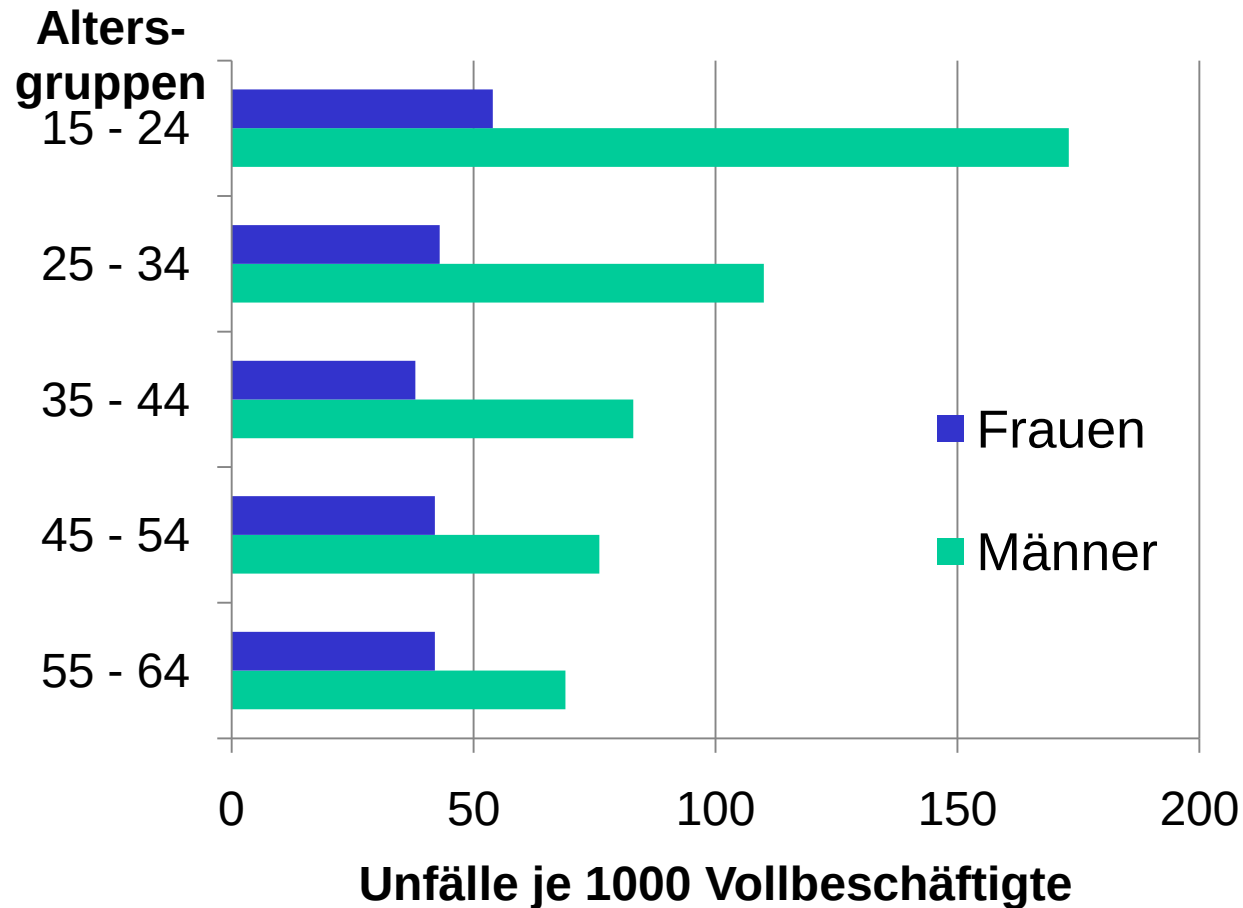
Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4)

Angepasste Regelungen für Tätigkeiten in nachfolgenden Branchen:

Gastgewerbe u. Hauswirtschaft,
Bäckereien, Konditoreien u. Confiseries,
Milchtechnologiebranche, Lebensmitteltechnologiebranche,
Fleischbranche, Produktions- u. Verpackungsanlagen,
Tierhaltung- u. pflege,
Gesundheitswesen, Gleisbau, Veranstaltungsbereich



Unfallhäufigkeit nach Altersgruppen



Quelle: SSUV



Berufsbildungsgesetz (BBG)

Art. 15 Gegenstand

² Die berufliche Grundbildung umfasst insbesondere die Vermittlung und den Erwerb:

a) der berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, **eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben**;

Art. 19 Bildungsverordnungen

¹ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlässt **Bildungsverordnungen** für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Es erlässt sie auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder, bei Bedarf, von sich aus.



Berufsbildungsverordnung (BBV)

Art. 12 Inhalte

¹ Die **Bildungsverordnungen** der beruflichen Grundbildung regeln,.....

e. Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz;

Art. 48 Inhalte

Die **berufspädagogische Bildung** der Berufsbildungsverantwortlichen geht von der Situation am Lern- und Arbeitsplatz aus. Sie umfasst folgende Aspekte:

g. allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Ethik, Genderfragen, **Gesundheit**, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, **Sicherheit am Arbeitsplatz**.



Bildungsverordnungen

(früher *Ausbildungsreglemente*)

Art. (7) **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz** und **Umweltschutz**

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung **Vorschriften und Empfehlungen zu AS, GS** und Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an **allen Lernorten** vermittelt und in den **Qualifikationsverfahren** berücksichtigt.



Bsp. 1 Gefährliche Arbeiten

- a. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;

Assistentin Gesundheit und Soziales

**Verordnung über die berufliche Grundbildung
Assistentin Gesundheit und Soziales/Assistent Gesundheit und
Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)**

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002
(BBG)
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003
(BBV),
verordnet:*

(Keine Ausnahme vom Verbot)



(Keine) Gefährliche Arbeiten?

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung zur Assistentin/zum Assistenten Gesundheit und Soziales EBA umfasst folgende Handlungskompetenzen in den jeweiligen Handlungskompetenzbereichen.

a. Mitwirken und Unterstützen bei Gesundheits- und Körperpflege:

1. unterstützt Klientinnen und Klienten beim An- und Auskleiden,
2. leistet Klientinnen und Klienten Hilfestellung im Zusammenhang mit der Ausscheidung,
3. unterstützt Klientinnen und Klienten bei der Durchführung der Körperpflege,
4. unterstützt Klientinnen und Klienten bei der Durchführung von prophylaktischen Massnahmen,
5. unterstützt Mobilisationen, Lagerungen und Transfers von Klientinnen und Klienten,
- ...



Bsp. 2 Gefährliche Arbeiten

Fahrradmechanikerin/Fahrradmechaniker

**Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung
Fahrradmechanikerin/Fahrradmechaniker
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), im Einvernehmen
mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002
(BBG),
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007 (ArGV 5),
verordnet:*

(Ausnahme vom Verbot!)



Bsp. 2 Gefährliche Arbeiten

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1 Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2 Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3 In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

a. Für Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;

b. Für Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht.

4 Voraussetzung ist eine den erhöhten Gefährdungen angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwachung; diese werden in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bildungsplan festgelegt.



Bildungsplan

(Anhang zu den Bildungsverordnungen)

Leitziel Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Massnahmen treffen um vor negativen Auswirkungen zu schützen

Richtziel Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gefahrenbereiche erkennen, AS + GS gewährleisten, Massnahmen umsetzen

Leistungsziele Berufsschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetriebliche Kurse
Erklären die Vorschriften zu AS + GS	Gefährdungen erkennen, Risiken beurteilen, Massnahmen zum Umgang mit Stoffen treffen	Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen und befolgen



Anliegen an die Trägerschaften und ASA-Pool von überbetrieblichen ASA-Lösungen

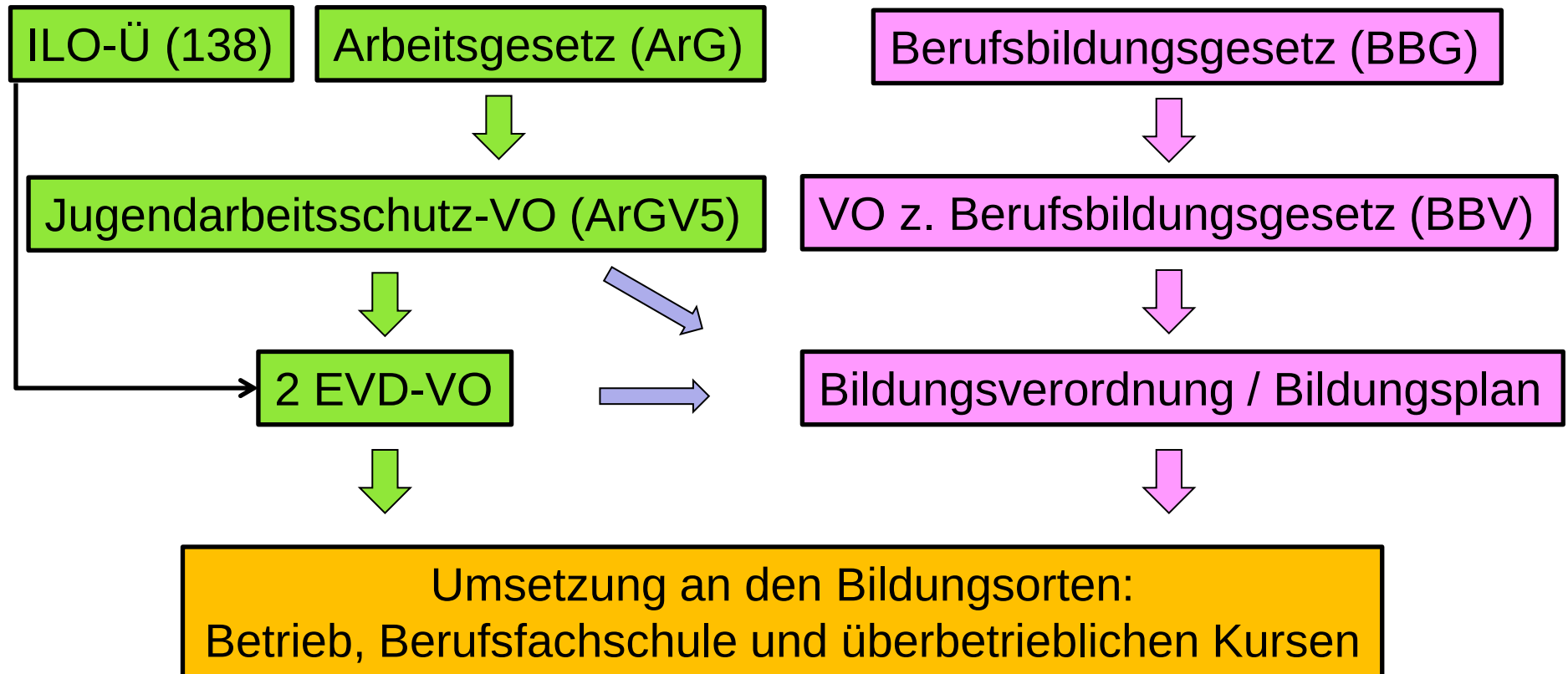
Die **Organisationen der Arbeitswelt OdA** ergreifen die Initiative zur Gestaltung eines Berufsbildes mit **Bildungsverordnung und Bildungsplan** unter der Federführung des **BBT**.

Die **BraLö (insbesondere deren ASA-Pool)**

- Kennt die Berufe und deren Ausbildungsgänge
- Hat die für Jugendliche gefährlichen Arbeiten in der Gefahrenermittlung zur ASA-Lösung einbezogen
- Bringt sich aktiv ein bei der Ausgestaltung des Bildungsplans
- Legt die entsprechenden Schutzmassnahmen für die Lernenden fest
- Unterstützt aktiv Ausbildungen (z.B. in den überbetrieblichen Kursen)



Zusammenfassung (1)





Zusammenfassung (2)

Handlungsbedarf:

- Konkretisierung des Begriffes «gefährliche Arbeit»
- Die Abstützung auf die ArGV 5 in der BiVO ist kein Freipass, um beliebig gefährliche Arbeiten auszuführen
- Diskrepanz zwischen den Bundesvorschriften (gefährliche Arbeiten ab 16) und den kantonalen Schulsystemen (Ende Schulobligatorium mit 15)
- Leistungsziele im Bildungsplan müssen den gefährlichen Arbeiten entsprechend angepasst sein
- Regelung für Jugendliche ausserhalb eines Lehrverhältnisses
- Einbezug der Branchenlösung resp. der ASA-Spezialisten bei der Ausgestaltung von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen
- Ausbildung von Akteuren in der beruflichen Grundbildung in AS+GS
- Dialog zwischen BBT, SBBK, SECO und Suva geht in eine nächste Runde



Ziel

Starte sicher



bleibe gesund!

Die Jugendlichen befähigen, sicher zu arbeiten!